

MOTORSPORT- UND TOURISTIK CLUB – GERA e.V.



SATZUNG

MTC-Gera e.V.
Geschäftsstelle
Arminiusstraße 11
07548 Gera

Tel.: 0177- 766 14 91
E-Mail: Vorstand-MTCGera@gmx.de

letzte Änderung 04.03.2017

Eingetragen beim Amtsgericht Gera unter VR 150 • Mitglied im AvD & LSB Thüringen
Bankverbindung: IBAN: DE52 8305 0000 0000 0181 63 • Sparkasse Gera-Greiz

INHALT:

Satzung	Seite 1 – 4
Finanzordnung	Seite 5 – 7
Beitragsordnung	Seite 8
Anhang zur Beitragsordnung	Seite 9

SATZUNG DES MTC – GERA e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Motorsport- und Touristik Club – Gera e.V.“ (im folgenden MTC - Gera e.V.) Er hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister unter der Nummer 150 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck

Der MTC - Gera e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Motorsports, der Verkehrssicherheit und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung motorsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der MTC Gera e.V. ist offen für alle motorsportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.

Der MTC Gera e.V. wird ehrenamtlich geführt.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der MTC Gera e.V. kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen regeln. Er gibt sich zu diesem Zwecke

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung

Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für Mitglieder verbindlich.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Natürliche Personen, aber auch juristische Personen können „fördernde Mitglieder“ werden. Mitglieder, die eine vom Club angebotene Sportart trainieren wollen, verpflichten sich, an mindestens regionalen Wettkämpfen teilzunehmen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Die Mitgliedschaft kann zudem auf Vorstandsbeschluss zum 30.06. des laufenden Jahres oder am Jahresende aufgehoben werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

steht dem Mitglied durch das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Mitgliedschaftsanträge

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, die Fälligkeit und die Zahlungsformen werden durch die Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

1. Allgemeines

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

2. Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,00 € verpflichtet ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Pressesprecher
- dem Schriftführer
- bis zu 4 Beisitzern

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung monatlicher Vorstandssitzungen
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes, die Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

4. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

5. Vorstandssitzungen

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

6. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren gilt die Stimme eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung und die Änderung der Satzung sowie die Vereinsauflösung
- die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen 3/4 der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§ 7 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Buch- und Kassenprüfer

Zur Prüfung des Geschäftsberichtes wählt die Mitgliederversammlung zwei Buch- und Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Prüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben die Aufgaben, die Bücher und Belege des Vereins zu überprüfen, der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten, Verbesserungsvorschläge zu machen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Die Prüfer sind nicht weisungsberechtigt und haben das Recht, jederzeit die Bücher und Kassenunterlagen des Vereins einzusehen.

§ 9 Haftung

Grundsätzlich lehnt der Verein die Haftung für alle Schäden, die ein Mitglied infolge seiner Vereinsmitgliedschaft erleidet oder verursacht, ab. Für den Eventualfall schließt der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung der Auflösung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 1/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2017

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der MTC Gera e.V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

Für den Club und jede Sektion gilt das Kostendeckungsprinzip.

Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich der Club und die Sektion die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.

Der Haushaltsplanentwurf des Clubs wird im Vorstand unter Hinzuziehung des erweiterten Vorstands beraten.

Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 15. November des laufenden Jahres vorzulegen.

Die Beratung über den Entwurf findet bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.

Vom Club werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

- die Sportstätten Benutzungsgebühren für Training, Wettkämpfe und Fahrschulen
- der Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
- die Beiträge an die Dachverbände des Clubs
- die Versicherungen und Steuern
- die Aufwendungen für Ehrungen
- die Kosten der Geschäftsleitung
- die Betriebs- und Energiekosten

Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen die Einnahmen und Ausgaben des Clubs für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 8 der Clubsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßige Prüfungen vorzunehmen. Zudem überwachen sie die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden der Hauptkasse zugewiesen, welche vom Schatzmeister verwaltet wird. Alle Einnahmen und Ausgaben werden abteilungsweise verbucht.

Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dem § 6 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Alle Mitgliederbeiträge werden vom Club erhoben. Von den Mitgliederbeiträgen werden 10 % zur Deckung des Finanzbedarfs des Clubs verwendet.

Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden auf das Clubkonto verbucht.

Erlöse aus Werbeverträgen werden ebenso auf das Clubkonto verbucht. Nur der Vorstand kann als Vertragspartner bei Werbeverträgen auftreten.

Pacht und Mietverträge werden ebenfalls auf das Clubkonto verbucht.

Auch Trikotwerbung und Werbung auf Fahrzeugen muss aus steuerlichen Gründen direkt über das Clubkonto abgerechnet werden.

Die Finanzmittel sind entsprechend dem § 2 der Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Clubkonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, welcher den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthält.

Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Belege vermerkt sein.

Die Belege müssen vom Vorsitzenden auf sachliche Richtigkeit geprüft und unterzeichnet werden.

Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 2.500,- €
- dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000,- €
- der Schatzmeister ist berechtigt Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- der erweiterte Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000,- €
- der Mitgliederversammlung bis zu einem Betrag von mehr als 5.000,- €

Erweiterte Vorstandsmitglieder bzw. Sektionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Cluborgane eingegangen werden.

Sektionsleiter und andere Clubmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

§ 8 Zuwendungsbestätigungen

Der Club ist berechtigt steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen im Sinne § 10b des Einkommensgesetzes auszustellen.

Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Clubkonto überwiesen werden.

§ 9 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist eine Inventarliste anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer
- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungs- und Zeitwert
- Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung zu vermerken.

Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Clubs und den Sektionen eine Inventarliste vorzulegen.

Sämtliche in den Sektionen vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte etc.) sind alleiniges Vermögen des Clubs. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben oder durch Schenkung zufließen.

Unbrauchbare bzw. überzählige Geräte oder Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zustand des Gerätes bzw. Inventars der Kasse des Clubs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune oder anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Club zu, es sei denn, die des Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

Nicht zweck- oder sektionsgebundene Zuschüsse der Kommune oder anderer, wie privater Stellen, werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung dem Club zugeordnet.

Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Vermietung/ zeitliche Überlassung clubeigener Gegenstände

Vom Club gekaufte Rennkombis können für einen vom Vorstand festgelegten Betrag an Mitglieder ausgegeben werden. Sie bleiben Clubeigentum und müssen bei Austritt wieder zurückgegeben werden. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder an einer Rennkombi besteht nicht.

Das Anbringen von Werbung jeglicher Art an Clubeigentum (ausgenommen AvD- und Clubwerbung) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.

§ 1 Beiträge

Die Beiträge bei jährlicher Zahlung sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Quartalsweiser Zahlung erfolgt die Abbuchung jeweils zum 15. des ersten Monats im Quartal.

Neue Mitglieder entrichten die Beiträge bei jährlicher Zahlung bis 4 Wochen nach Bestätigung, bei Quartalsweiser Zahlung zum 15. des Folgemonats der Aufnahme.

Als Beitritttag gilt das Datum des Antrages, als Beitragsbeginn das jeweilige Quartal.

Die Höhe der Beiträge sind der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 2 Formen der Beitragszahlung:

- Abbuchungsverfahren
- Barzahlung oder Überweisung (nur bei jährlicher Zahlung)

§ 3 Zeitraum der Beitragszahlung

- Quartalsweise (nur Abbuchung)
- Jährlich

§ 4 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen erfolgt:

- Zahlungserinnerung
- Mahnung
- Streichung aus den Listen zum 30.06. des laufenden Jahres oder zum Jahresende.

§ 5 Nichteinhaltung der Beitragsordnung

Mitglieder, die den § 1 dieser Ordnung nicht einhalten oder deren Beitrag nicht abgebucht werden kann, werden vom Trainings- und Wettkampfbetrieb bis Zahlungseingang ausgeschlossen.

ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG

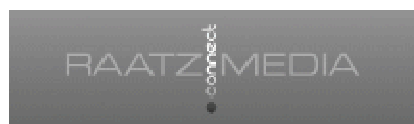
Mitgliedschaftsbeiträge	pro Quartal	pro Jahr
Kinder und Jugendliche	10,00 €	40,00 €
Azubis, Studenten, Arbeitslose, Grundwehr- und Zivildienstleistende	12,50 €	50,00 €
Erwachsene (ab 19 Jahren)	20,00 €	80,00 €
Erwachsene (Ehrenamtlich)	17,50 €	70,00 €
Ehegatten von Mitgliedern	7,50 €	30,00 €
fördernde Mitglieder	50,00 €	200,00 €

Sonstige Beiträge	
Aufnahmegebühr (einmalig)	8,00 €
Startgeld Clubmeisterschaft Kart (je Lauf)	5,00 €
Startgeld Clubmeisterschaft Automobil (je Lauf)	7,00 €

Kartslalom	
Probetraining (max. 3x)	a. 2,00 €
Clubmitglieder	1,00 €

Benzingeld	pro Quartal	pro Jahr
Jugendkart / Superkart	20,00 €	80,00 €

Mit freundlicher Unterstützung von:



**Automobilclub
von Deutschland**